

3801/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betreffend das Recht auf einen Vor- und Familiennamen für tot geborene Kinder
Totgeborene Kinder dürfen in Österreich keinen Namen haben.

Neben dem tiefen Leid und dem großen Schmerz vieler Eltern, deren Kind tot geboren wurde, bedeutet der Umstand, daß das Kind keinen Namen haben darf und gewissermaßen als „Sache“ behandelt wird, eine weitere schwere psychische Belastung für die Eltern. Fast immer haben beide Elternteile zu dem ungeborenen Kind eine innige Beziehung entwickelt, die nach dem Tod durch Trauerarbeit bewältigt werden muß. Nach dem tragischen Ereignis einer Totgeburt sind Eltern damit konfrontiert, daß ihr totes Kind offiziell namenlos sein muß.

Im Jahr 1996 wurden in Österreich 399 totgeborene Kinder registriert. Trotzdem ist eine Totgeburt und der Schmerz der Eltern nach wie vor ein gesellschaftliches Tabu, das letztlich auch durch die Verweigerungen eines eigenen offiziellen Namens für totgeborene Kinder gestärkt wird. Die Eltern werden von der Öffentlichkeit in ihrem Schmerz nicht verstanden.

Es gibt für diese Kinder lediglich einen Auszug aus dem Sterbebuch, in dem Vorname mit „-x-“ angegeben wird, ebenso der Familiennname „-x-“. Die Religionszugehörigkeit bei totgeborenen Kindern wird ebenfalls mit „-x-“ angegeben, auch wenn die Kinder notgetauft wurden.

Während bei ehelichen Kindern sowohl die Mutter, als auch deren Ehemann als Vater angegeben werden, scheint bei unehelichen Kindern der Vater nicht auf, auch wenn er noch während der Schwangerschaft die Vaterschaft anerkannt hatte. Im Sterbebuch wird lediglich der Tag der Totgeburt und das Geschlecht des Kindes vermerkt. Weitere Angaben werden vom Personenstandsgesetz, § 28 Abs 2 ausgeschlossen.

In Deutschland wurde vor kurzem das Personenstandsgesetz diesbezüglich geändert. Nunmehr ist es möglich - falls die Eltern es wünschen - Vor- und Familiennamen des Kindes einzutragen, und zwar mit dem Vermerk, daß das Kind totgeboren ist.

Durch eine einfache gesetzliche Änderung nach diesem Beispiel könnten auch in Österreich totgeborene Kinder auf Wunsch der Eltern einen Namen bekommen. Den Eltern könnte damit ihr Schmerz und die Bewältigung des tragischen Ereignisses erleichtert werden. Durch eine gesetzliche Regelung könnte darüber hinaus das gesellschaftliche Tabu, mit denen die betroffenen Eltern konfrontiert sind, aufgebrochen werden.

Darüber hinausgehende Rechtsfolgen wären mit einem namentlichen Eintrag im Sterbebuch nicht verbunden.

Die unterfertigten Abgeordneten halten den Umstand, daß totgeborene Kinder offiziell keinen Namen haben können für gefühllos und unterstützen die betroffenen Eltern von totgeborenen Kindern und die von ihnen gegründeten Selbsthilfegruppen in ihrem Anliegen nach einer einschlägigen Gesetzesänderung und stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sehr geehrter Herr Bundesminister, wurde die angesprochene Problematik bereits an Sie herangetragen?
2. Welche Unterstützung kann den Betroffenen derzeit von Ihrem Ministerium angeboten werden?
3. Können Sie sich vorstellen, eine den deutschen Regelungen entsprechende Gesetzesänderung zu unterstützen, damit totgeborene Kinder auf Wunsch ihrer Eltern als Personen mit eigenen Vor- und Familiennamen registriert werden können?
 - a) wenn nein, was spricht dagegen, daß totgeborene Kinder auf Wunsch ihrer Eltern als Personen mit eigenen Vor- und Familiennamen im Sterbebuch registriert werden, und damit den betroffenen Eltern und Verwandten in ihrer Trauerarbeit geholfen wird?
4. Wie könnte eine entsprechende gesetzliche Regelung aussehen?